

Protokoll zur Änderung des Europäischen Landschaftsübereinkommens

0.451.31

Abgeschlossen in Strassburg am 15. Juni 2016
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2021
(Stand am 1. Juli 2021)

Übersetzung

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Europäischen Landschaftsübereinkommens, das am 20. Oktober 2000¹ in Florenz zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im Folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet),

in dem Wunsch, die europäische Zusammenarbeit mit aussereuropäischen Staaten, die die Bestimmungen des Übereinkommens umsetzen wollen, zu fördern, sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Die Überschrift des Übereinkommens wird geändert und lautet neu wie folgt:
«Landschaftsübereinkommen des Europarates».

Art. 2

1. Nach dem fünften Absatz der Präambel wird ein neuer Absatz eingefügt:
«in dem allgemeinen Bewusstsein in der Bedeutung der Landschaft weltweit als wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen;»
2. Nach dem ursprünglichen zwölften Absatz der Präambel wird ein neuer Absatz eingefügt (neuer Absatz 13):
«mit dem Wunsch, dass die im Übereinkommen niedergelegten Werte und Grundsätze auch auf aussereuropäische Staaten, die dies wünschen, angewendet werden können;»

Art. 3

Artikel 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
«Ziel dieses Übereinkommens ist die Förderung von Landschaftsschutz, -pflege und -planung sowie die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.»

AS 2021 403

¹ SR 0.451.3

Art. 4

Artikel 6 Absatz C.2 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Diese Erfassungs- und Bewertungsverfahren werden durch den Erfahrungs- und Methodenaustausch geprägt werden, der nach Artikel 8 von den Vertragsparteien auf internationaler Ebene organisiert wird.»

Art. 5

Die Überschrift von Kapitel III des Übereinkommens wird geändert und lautet neu wie folgt:

«Kapitel III – Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien»

Art. 6

Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Der Landschaftspreis des Europarats ist eine Auszeichnung, die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und von ihnen gebildeten Zusammenschlüssen verliehen werden kann, die im Rahmen der Landschaftspolitik einer Vertragspartei dieses Übereinkommens eine Politik oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und/oder zur Planung ihrer Landschaft durchgeführt haben, die sich als nachhaltig wirksam erwiesen haben und somit für andere Gebietskörperschaften der Vertragsparteien als Vorbild dienen können. Die Auszeichnung kann auch nichtstaatlichen Organisationen verliehen werden, die im Bereich des Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege oder der Landschaftsplanung besonders beachtenswerte Beiträge geleistet haben.»

Art. 7

Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss die Europäische Union und jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.»

Art. 8 Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll liegt für Vertragsparteien des Übereinkommens zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung auf.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
3. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des

Übereinkommens nach diesem Artikel ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

4. Dieses Protokoll tritt jedoch nach Ablauf eines Zeitabschnitts von zwei Jahren nach dem Tag, an dem es zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung aufgelegt worden ist, in Kraft, es sei denn, eine Vertragspartei des Übereinkommens hat dem Generalsekretär des Europarats einen Einwand gegen das Inkrafttreten notifiziert. Das Recht, einen Einwand geltend zu machen, ist denjenigen Staaten oder der Europäischen Union vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Protokolls zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung Vertragsparteien des Übereinkommens waren.

5. Wenn ein solcher Einwand notifiziert wurde, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem die Vertragspartei des Übereinkommens, die den Einwand notifiziert hat, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt hat.

Art. 9 Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat oder der Europäischen Union, die diesem Übereinkommen beigetreten sind:

- a. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 8;
- c. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Geschehen zu Strassburg am 15. Juni 2016 in englischer und französischer Sprache und am 1. August 2016 zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung aufgelegt. Jeder Wortlaut ist gleichermassen verbindlich und wird in einer Urschrift im Archiv des Europarats hinterlegt. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat oder der Europäischen Union, die dem Übereinkommen beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 21. Juni 2021²

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Andorra	1. August	2018	1. Juli	2021
Armenien	1. August	2018	1. Juli	2021
Aserbaidshjan	1. August	2018	1. Juli	2021
Belgien	1. August	2018	1. Juli	2021
Bosnien und Herzegowina	1. August	2018	1. Juli	2021
Bulgarien	1. August	2018	1. Juli	2021
Dänemark	1. August	2018	1. Juli	2021
Estland	1. August	2018	1. Juli	2021
Finnland	20. Dezember	2017	1. Juli	2021
Frankreich	1. August	2018	1. Juli	2021
Georgien	1. August	2018	1. Juli	2021
Griechenland	1. August	2018	1. Juli	2021
Irland	1. August	2018	1. Juli	2021
Italien	1. August	2018	1. Juli	2021
Kroatien	1. August	2018	1. Juli	2021
Lettland	1. August	2018	1. Juli	2021
Litauen	1. August	2018	1. Juli	2021
Luxemburg	1. September	2017	1. Juli	2021
Moldau	1. August	2018	1. Juli	2021
Montenegro	1. August	2018	1. Juli	2021
Niederlande	31. Juli	2018	1. Juli	2021
Nordmazedonien	1. August	2018	1. Juli	2021
Norwegen	1. August	2018	1. Juli	2021
Polen	1. August	2018	1. Juli	2021
Portugal**	25. März	2021	1. Juli	2021
Rumänien	1. August	2018	1. Juli	2021
San Marino	1. August	2018	1. Juli	2021
Schweden	1. August	2018	1. Juli	2021
Schweiz	1. August	2018	1. Juli	2021
Serbien	1. August	2018	1. Juli	2021
Slowakei	1. August	2018	1. Juli	2021
Slowenien	6. März	2019	1. Juli	2021
Spanien*	7. Mai	2018	1. Juli	2021
Tschechische Republik	9. Februar	2018	1. Juli	2021
Türkei	1. August	2018	1. Juli	2021
Ukraine	1. August	2018	1. Juli	2021
Ungarn	11. Dezember	2018	1. Juli	2021

² Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht:
<https://fedlex.admin.ch/de/treaty>.

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Vereinigtes Königreich	1. August	2018	1. Juli	2021
Zypern	1. August	2018	1. Juli	2021

* Vorbehalte und Erklärungen

** Einwendungen

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates: www.coe.int > Deutsch > Mehr > Vertragsbüro > Gesamtverzeichnis eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.
